

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.07.2022

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 05.07.2022 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Norden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.12.1995, in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2017, festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung der Brandsicherheitswache
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen

- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 4

Gebührentarif und – höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühren werden minutengenau abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenabrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und – schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit diese Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Norden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entsteht, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr dies e nicht selbst bedienen.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.03.2006 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentatbestände

I. Personaleinsatz

1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr 0,43 €/min

II. Einsatz von Fahrzeugen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 1,00 €/ min |
| 2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) | 4,80 €/ min |
| 3. Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 8,66 €/ min |
| 4. Drehleiter (DLK 23/12) | 19,16 €/ min |
| 5. Gerätewagen (GW) | 2,66 €/ min |
| 6. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW) | 1,12 €/ min |
| 7. Pritschenwagen (PW) | 1,19 €/ min |
| 8. Boote (Boot) | 0,33 €/ min |

III. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

IV. fehlerhafte Alarmierung

Bei fehlerhafter Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 418,99 € pro Einsatz festgesetzt.

V. Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen fallen für den Personaleinsatz Gebühren in Höhe von 20,00 €/ h pro Person an.